



Reglement zur Übertragung von Aufgaben der Gemeindeführung an das RFO Kirchberg*plus*

1. Januar 2025

Reglement zur Übertragung von Aufgaben der Gemeindeführung an das RFO Kirchbergplus

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bärswil, gestützt auf Artikel 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Artikel 4 Buchstabe a des Organisationsreglements vom 19. Juni 2000, beschliessen:

Gegenstand und Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage zur Übertragung von Aufgaben der Gemeindeführung bei Katastrophen und Notlagen auf einen externen Aufgabenträger.

² «Gemeinde» im Sinn dieses Reglements ist die Gemeinde Bärswil.

³ «Gemeindeverband» im Sinn dieses Reglements ist der Gemeindeverband Kirchberg BE.

Aufgabenübertragung

Art. 2

¹ Die Gemeinde überträgt dem Gemeindeverband Aufgaben der Gemeindeführung bei Katastrophen und Notlagen, die ihr gemäss übergeordnetem Recht auf ihrem Gemeindegebiet obliegen.

² Sie kann dem Gemeindeverband weitere Aufgaben der Gemeindeführung übertragen.

³ Sie überträgt dem Gemeindeverband alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.

⁴ Die Gemeinde unterstellt sich im Bereich der übertragenen Aufgaben dem Recht des Gemeindeverbandes.

Leistungsaufträge

Art. 3

¹ Die Gemeinde schliesst mit dem Gemeindeverband einen Leistungsauftrag ab, der den Umfang der übertragenen Aufgaben, die damit verbundene Entschädigung (in der Regel Pro-Kopf-Beitrag), die weiteren Modalitäten der Leistungserbringung und das Controlling regelt.

² Im Rahmen des Grundauftrags (Übertragung der gesetzlichen Aufgaben der Gemeindeführung bei Katastrophen und Notlagen) erfolgt die Aufgabenübertragung unter der Voraussetzung, dass der Gemeindeverband allen beteiligten Gemeinden die Leistungen zu gleichen Bedingungen erbringt.

³ Soweit die Gemeinde dem Gemeindeverband weitere Aufgaben der Gemeindeführung überträgt, schliesst sie separate Leistungsaufträge ab.

⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über die Leistungsaufträge. Die aus diesen Vereinbarungen geschuldeten Entgelte für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden jährlich als gebundenen Aufwand im Budget eingestellt.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bereitet sich der Gemeindeverband auf die Übernahme der Aufgaben und deren operative Erfüllung ab dem 1. Januar 2025 vor.

Beschlussfassung

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL

Der Präsident

Die Sekretärin


Roger Sauter

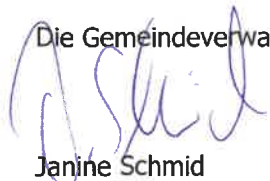

Janine Schmid

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 1. November 2024 bis 2. Dezember 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2024 bekannt.

Bäriswil, 2. Dezember 2024

Die Gemeindeverwalterin


Janine Schmid